

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 10/118/2011

|               |                                        |        |            |
|---------------|----------------------------------------|--------|------------|
| Federführung: | Abt. 10 - Haupt- und Personalabteilung | Datum: | 22.09.2011 |
| Verfasser:    | Walter Becker                          | AZ:    | 10 - Be/Za |

| Beratungsfolge | Termin     | Zuständigkeit |
|----------------|------------|---------------|
| Rat            | 02.11.2011 | Entscheidung  |

### Gegenstand der Vorlage

### **Bildung des Verwaltungsausschusses und Bestimmung der Vertreter der Beigeordneten**

#### Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss besteht nach § 74 Abs. 1 NKomVG aus dem Bürgermeister und den Beigeordneten sowie ggf. aus den Ratsmitgliedern mit beratender Stimme gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG. Hierbei handelt es sich um Vertreter der Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 und 3 kein Sitz entfallen ist.

Für die 6 bzw. 8 (siehe TOP 6.) Beigeordneten sowie ggf. die beratenden Mitglieder und deren Vertreter werden von den Vorsitzenden der Fraktionen / Gruppen benannt. Für die Besetzung des Verwaltungsausschusses gelten gemäß § 75 NKomVG die Regelungen wie für die Besetzung der Ausschüsse, die in § 71 Abs. 2 und 4 NKomVG aufgeführt sind. Nach § 71 Abs. 2 NKomVG werden die Beigeordneten im Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. Die genaue Berechnung der Sitzverteilung wurde den Fraktionen und Gruppen im Vorfeld dieser Sitzung bekannt gegeben.

Für die Beigeordneten und die beratenden Mitglieder ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Stellvertreter derselben Fraktion oder Gruppe vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, kann eine zweite Stellvertretung bestimmt werden.

Nach Benennung der Positionen stellt der Stadtrat die Besetzung des Verwaltungsausschusses mit der Vertretungsregelung nach § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss fest.

H. G. Niesel